

## Des LandRechtes.

Vielfältig belangen/ auch derentwegen etliche Articul / deren sie sich bißhero / als ihres LandRechtes gebraucht / schriftlich verfasst / unterthäniglich übergeben lassen. Wann Wir nun bey uns bewogen / daß Land und Leuten nichts heilsamers / noch nütlicher seyn mag / als wenn die Unterthanen mit ordentlichem Gerichte und Recht vorsehen seyn / Wir auch ungerührt bey Zeit unser Regierung fürnemlich dahin getrachtet haben / daß neben der reinen wahren Lehre des seligmachenden Wortes Gottes / auch die heilsame Justicia, welche eine Mutter ist aller eusserlichen Zucht und ehrbarlichen Wesens und Wandels / ohne welche auch die Regimenten nicht wären noch bestehen können / befördert / damit so wol in Geistlichen als Weltlichen Sachen gute Ordnung / auch endlich unsere Unterthanen in Fried und Ruhe auch bey gleich und rechtem erhalten werden mügen / So haben Wir mit sonderen Gnaden vermercket / daß gemeldete unsere Unterthanen / die Fünffharden Rätthe in unserm Lande Nordstrand / zu einem ordentlichem Rechte lieb und neigung tragen / und derowegen nicht allein ihrer unterthänigen Bitte / gnädiglichen statt geben / sondern auch ihre übergebene Articul mit fleiß durchsehen und erwegen / und dieweil die an ihm selber in vielen Wegen unrichtig und unklar / auch mangelhaftig befunden / dieselbige in eine zimliche Ordnung bringen / und das ander / so viel es immer leiden wollen / und ihrem alten Fressischen Rechten / auch denen unter sich auffgerichteten Willführn und Beliebungen / welche denn auch etlicher massen von unsern Vorfahren confirmiret und bestetiget worden / am gemesesten und ehnlichsten geschehen können / erklären und verbessern / und alles also Summarisch zusammen ziehen / und in diese nachfolgende Ordnung bringen lassen. Welche Rechts Verordnung Wir gedachten unsern Unterthanen und Lieben Getrewen den Fünffharden Rätthen / Bunden und allen andern Eingefessenen in unserm Nordstrande / auff vorgehabtem zeitigem Rath unser lieben getrewen Rätthe / auch aus sonderlicher / gnädiger Väterlicher Zuneigung / so Wir zu ihnen tragen / an stat eines ordentlichen beschriebenen Rechtes / gesetzt und gegeben / und sie / umb ihrer unterthäniger Bitte willen / damit gnädiglich bedacht und begnadet / auch solches

COR-